



Satzung zum Schutz des Gehölzbestandes auf dem Gebiet der Stadt Thalheim/Erzgeb. (Gehölzschutzsatzung)

Aufgrund von § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2020 (SächsGVBl. S. 722) geändert worden ist, in Verbindung mit § 19 und § 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Sächsischen Naturschutzgesetzes (SächsNatSchG) vom 6. Juni 2013 (SächsGVBl. S. 451), das zuletzt durch das Gesetz vom 9. Februar 2021 (SächsGVBl. S. 243) geändert worden ist sowie § 3 Abs. 1 und 2, § 22 Abs. 1 und 2, § 29 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306) geändert worden ist, hat der Stadtrat der Stadt Thalheim/Erzgeb. am 09.02.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Schutzzweck; Geltungsbereich; Verweis auf gesetzliche Bestimmungen

(1) Schutzzweck der Satzung ist:

1. die Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts,
2. die Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- oder Landschaftsbildes,
3. die Vermeidung schädigender Einflüsse auf den Baumbestand,
4. die Erhaltung der Lebensstätten wildlebender Tier- und Pflanzenarten,
5. die Erhaltung oder Verbesserung des Kleinklimas durch die Erhöhung der Luftfeuchtigkeit, Verminderung thermischer Belastungen, Eindämmung nachteiliger Windeffekte und durch Staubbindung bei Filterwirkung des Laubes,
6. die Schaffung, Erhaltung oder Entwicklung von Biotopverbundsystemen.

(2) Der Geltungsbereich dieser Satzung umfasst das gesamte Gebiet der Stadt Thalheim/Erzgeb.



- (3) Soweit in dieser Satzung auf gesetzliche Bestimmungen Bezug genommen wird, sind diese in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

§ 2 Schutzgegenstand

- (1) Geschützte Gehölze im Sinne dieser Satzung einschließlich ihrer Wurzelbereiche gemäß § 3 dieser Satzung sind:

1. Alleen und einseitige Baumreihen, unabhängig vom Stammumfang der Gehölze,
2. Laubbäume mit einem Stammumfang ab 50 Zentimetern in einer Höhe von 1,00 Meter über dem Erdboden,
3. Nadelbäume mit einem Stammumfang ab 50 Zentimetern in einer Höhe von 1,00 Meter über dem Erdboden,
4. Obstbäume mit einem Stammumfang ab 50 Zentimetern in einer Höhe von 1,00 Meter über dem Erdboden,
5. Sträucher von mindestens einer Höhe von 2,00 Meter,
6. Hecken mit einer durchschnittlichen Höhe von 2,00 Meter und einer Mindestlänge von 4,00 Meter,
7. Ersatzpflanzungen, die aufgrund von Anordnungen nach § 10 dieser Satzung sowie aufgrund sonstiger Rechtsvorschriften, insbesondere nach Maßgabe von fortgeltenden Entscheidungen auf der Grundlage früherer Fassungen der Gehölzschutzsatzungen angelegt wurden, unabhängig von Alter, Größe, Art und Stammumfang der Gehölze,
8. Gehölze, die aufgrund von Festsetzungen in einem Bebauungsplan gemäß § 9 BauGB zu erhalten sind, unabhängig vom Stammumfang.

- (2)¹Liegt der Kronenansatz von in Abs. 1 Nr. 2 - 4 bezeichneten Baumarten unter 1,00 Meter Höhe, ist der Stammumfang unmittelbar unter dem Kronenansatz entscheidend. ²Bei mehrstämmigen Bäumen ist der Stammumfang nach der Summe der Stammumfänge zu berechnen.

- (3) Geschützte Gehölze im Sinne dieser Satzung sind nicht:

1. Wald im Sinne des § 2 des Sächsischen Waldgesetzes,
2. Bäume, Sträucher und Hecken in Kleingärten im Sinne von § 1 Abs. 1 des Bundeskleingartengesetzes (BKleingG) in der jeweils geltenden Fassung,



3. Bäume und Sträucher auf Deichen, Deichschutzstreifen, Talsperren, Wasserspeichern und Hochwasserrückhaltebecken im Sinne des § 19 Abs. 2 Nr. 1 SächsNatSchG,
4. Gehölze in Baumschulen und Gärtnereien, die zu gewerblichen Zwecken herangezogen werden,
5. vollständig abgestorbene Gehölze.

(4) Die Satzung findet keine Anwendung:

1. soweit weitergehende Schutzvorschriften, insbesondere über Schutzgebiete gemäß den § 20 ff. BNatSchG, über geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG und § 21 SächsNatSchG den Schutzzweck nach § 1 gewährleisten und den Schutzgegenstand nach Absatz 1 sicherstellen,
2. soweit über eine Beeinträchtigung von nach Absatz 1 geschützten Gehölzen im Rahmen der Eingriffsregelung nach den §§ 14 und 15 BNatSchG in Verbindung mit § 9 ff. SächsNatSchG zu entscheiden ist,
3. auf Gehölzflächen, die denkmalschutzrechtlichen Bestimmungen unterliegen.

§ 3 Schutzzumfang

¹Geschützt sind neben den oberirdischen Teilen der in § 2 Abs. 1 aufgeführten Gehölze, auch deren Wurzelbereiche. ²Je nach Wuchsform der geschützten Gehölze sind folgende Wurzelbereiche geschützt:

1. bei Bäumen mit Säulen- bzw. pyramidalen Krone die Flächen unter der Baumkrone zuzüglich 5,00 Meter nach allen Seiten,
2. bei allen übrigen Bäumen die Flächen unterhalb der Baumkronen zuzüglich 1,50 Meter nach allen Seiten,
3. bei Sträuchern die Flächen unterhalb der ungeschnittenen Strauchkronen zuzüglich 1,00 Meter nach allen Seiten,
4. bei Hecken die Flächen unterhalb der heckenbildenden Strauchkronen zuzüglich 0,5 Meter nach allen Seiten.



§ 4 Schutz- und Pflegegrundsätze

- (1)¹Die nach § 2 geschützten Gehölze sind artgerecht zu pflegen und deren Lebensbedingungen so zu erhalten, dass ihre gesunde Entwicklung und ihr Fortbestand langfristig gesichert bleiben. ²Bei Baumaßnahmen sind die Bestimmungen der DIN 18920 (Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen), der ZTV-Baumpflege (Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Baumpflege) und der RAS-LP 4 (Richtlinien für die Anlage von Straßen - Landschaftspflege Teil 4) einzuhalten. ³Bei der Beweidung von Flächen sind nach § 2 geschützte Gehölze durch geeignete Auskopplungsmaßnahmen vor Beschädigungen, insbesondere vor Verbiss-, Scheuer- oder Trittschäden zu schützen.
- (2)¹Die Stadt Thalheim/Erzgeb. kann nach pflichtgemäßem Ermessen Anordnungen treffen, die erforderlich und zweckmäßig sind, um die Zerstörung, Beschädigung oder wesentliche Veränderung des nach § 2 geschützten Gehölzbestandes abzuwenden oder um die Folgen der vorgenannten Handlungen zu mindern. ²Hiervon umfasst sind Maßnahmen zur Pflege, zur Erhaltung und zum Schutz des geschützten Gehölzes. ³Werden nach § 2 geschützte Gehölze beschädigt, kann vom Verursacher deren Sanierung verlangt werden, wenn diese Erfolg verspricht.
- (3) Es kann angeordnet werden, dass der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines Grundstücks die Durchführung bestimmter Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen an geschützten Gehölzen im Sinne von Abs. 2 durch die Stadt Thalheim/Erzgeb. oder durch von ihr Beauftragte duldet, sofern eine Ersatzvornahme im Sinne von § 24 Sächsisches Verwaltungsvollstreckungsgesetz (SächsVwVG) vorgenommen oder dem Eigentümer oder Nutzungsberechtigten die Durchführung notwendiger Maßnahmen in begründeten Einzelfällen nicht vollständig oder teilweise selbst zugemutet werden kann.



§ 5 Verbote

(1)¹Die Beseitigung der nach § 2 geschützten Gehölze sowie alle Handlungen, die zum Absterben, zur Zerstörung, Beschädigung oder zu einer wesentlichen Veränderung ihres Aufbaus führen können, sind verboten. ²Eine wesentliche Veränderung des Aufbaus liegt vor, wenn an den nach § 2 geschützten Gehölzen Handlungen vorgenommen werden, durch die deren charakteristisches Erscheinungsbild verändert oder das weitere Wachstum nachhaltig negativ beeinträchtigt wird. ³Nach Maßgabe des § 39 Abs. 5 BNatSchG ist es verboten, Gebüsch, Hecken, Bäume, Röhrichtbestände oder ähnlichen Bewuchs in der Zeit vom 01. März bis zum 30. September (Fällverbotszeit) abzuschneiden, zu roden oder auf sonstige Weise zu zerstören.

(2) Verboten ist insbesondere:

1. den nach § 3 geschützten Wurzelbereich durch Befahren mit Kraftfahrzeugen einschließlich des Parkens und des Abstellens sowie durch Ablagern von Gegenständen, durch Aufbringen von Asphalt, Beton, Pflaster, wassergebundenen Decken oder ähnlichen wasserundurchlässigen Materialien oder durch Einbringen von Unterbauten für Oberflächenbefestigungen so zu verdichten bzw. abzudichten, dass die Vitalität der Gehölze beeinträchtigt wird,
2. im nach § 3 geschützten Wurzelbereich oder oberirdischen Bereich nach § 2 geschützter Gehölze feste, flüssige oder gasförmige Stoffe auszubringen bzw. freizusetzen, welche geeignet sind, das Gehölzwachstum zu gefährden. Hierzu zählen u. a. das Lagern, Anschütten oder Ausgießen von Abfällen, Baumaterialien, Kraftstoffen, Salzen, Säuren, Ölen, Laugen, Farben, Abwässern oder ähnlich schädlichen Stoffen,
3. im nach § 3 geschützten Wurzelbereich von nach § 2 geschützten Gehölzen Abgrabungen, Ausschachtungen oder Aufschüttungen vorzunehmen,



4. an nach § 2 geschützten Gehölzen

- a) Gegenstände wie Plakate, Schilder, Hinweistafeln usw. anzukleben, zu nageln, zu schrauben oder auf sonstige schädigende Weise anzubringen,
- b) Weidezäune bzw. Halterungen für Weidezäune zu befestigen,
- c) die Rinde abzuschneiden, abzuschälen oder sonst wie zu entfernen oder zu beschädigen,
- d) Kronenschnitte vorzunehmen, die das art- oder sortentypische Aussehen nachhaltig verändern.

(3) Nicht unter die Verbote fallen

- 1. ordnungsgemäße, fachgerechte dem jeweiligen Stand der Technik und Erfahrung entsprechende Maßnahmen
 - a) zur Pflege und Erhaltung geschützter Gehölze, wie das Nachschneiden von Astabbrüchen, Wundpflege, Pflanz- und Erziehungsschnitt, Schnitt von bestehenden Formhecken und Formbäumen sowie die Entfernung von Totholz,
 - b) zur Aufrechterhaltung der Ertragsfunktion von Obstgehölzen,
 - c) zur Herstellung des Lichtraumprofils an Wegen, Straßen und Schienenwegen sowie des notwendigen Sicherheitsabstandes zu Freileitungen,
 - d) zur Gewässerunterhaltung im Sinne von § 31 des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG),
- 2. unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwendung einer unmittelbaren Gefahr für Personen und Sachen, wenn eine Entscheidung der Stadt Thalheim/Erzgeb. nicht rechtzeitig eingeholt werden kann. Die Maßnahmen sind auf das notwendige, den jeweiligen Umständen angemessene Maß unter Beachtung des Schutzzwecks dieser Satzung zu beschränken und der Stadt Thalheim/Erzgeb. unverzüglich anzuzeigen und zu begründen. Äußert sich die Stadt Thalheim/Erzgeb. gegenüber dem Anzeigerstatter zu der Maßnahme nicht innerhalb von sechs Wochen nach Eingang der Anzeige mit entsprechender Begründung, so gilt die Zulässigkeit der Maßnahme als festgestellt.



§ 6 Ausnahmen

(1) Die Stadt Thalheim/Erzgeb. kann auf Antrag Ausnahmen von den Verboten dieser Satzung durch eine Ausnahmegenehmigung zulassen, wenn:

1. dies zur Errichtung, Änderung oder Erweiterung baulicher Anlagen, einschließlich Ver- und Entsorgungsleitungen nach den Vorschriften der Sächsischen Bauordnung (SächsBO) erforderlich ist und eine Standortveränderung der baulichen Anlage aus Gründen des Gehölzschutzes nicht zumutbar wäre,
2. ein geschütztes Gehölz ein anderes wertvolleres Gehölz wesentlich beeinträchtigt,
3. von geschützten Gehölzen Gefahren für Personen und Sachen von erheblichem Wert ausgehen und die Gefahren nicht auf andere, dem jeweiligen Stand fachlicher Erfahrungen und Techniken entsprechende Weise, mit zumutbarem Aufwand beseitigt werden können,
4. Veränderungen der Fahrbahnbefestigung aus Sicherheitsgründen vorgenommen werden müssen,
5. ein geschütztes Gehölz krank ist und seine Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses mit zumutbarem Aufwand nach dem jeweiligen Stand fachlicher Erfahrungen und Techniken nicht möglich ist,
6. die geschützten Gehölze die Einwirkung von Licht und Sonne auf Fenster unzumutbar beeinträchtigen und dies nicht mit zumutbarem Aufwand nach dem jeweiligen Stand fachlicher Erfahrungen und Techniken zu beseitigen ist. Eine unzumutbare Beeinträchtigung liegt vor, wenn Fenster so beschattet werden, dass dahinterliegende Wohnräume während des Tages nur mit künstlichem Licht benutzt werden können.

(2) Eine Ausnahmegenehmigung ist zu erteilen, wenn der Eigentümer eines Grundstückes oder ein sonstiger Berechtigter aufgrund von öffentlich-rechtlichen Vorschriften verpflichtet ist, nach § 2 geschützte Gehölze zu entfernen, zu beeinträchtigen oder ihren Kronenaufbau wesentlich zu verändern.

(3) Ausnahmegenehmigungen können mit Nebenbestimmungen versehen werden.



§ 7 Befreiung

(1) Liegen die Voraussetzungen einer Ausnahmegenehmigung nicht vor, kann auf Antrag eine Befreiung nach § 67 BNatSchG von den Verboten dieser Satzung gewährt werden, wenn:

1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

(2) Befreiungen können mit Nebenbestimmungen versehen werden.

§ 8 Verfahren zur Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 6

(1) ¹Die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 6 ist vom Eigentümer der nach § 2 geschützten Gehölze oder eines sonstigen Berechtigten schriftlich bei der Stadt Thalheim/Erzgeb. zu beantragen. ²In dem zu begründenden Antrag sind Art (soweit bekannt) und Ausmaße (Stammumfang in Zentimetern, gemessen in einem Meter Höhe vom Erdboden aus, Höhe und Kronendurchmesser) der nach § 2 geschützten Gehölze, sowie eine kurze Maßnahmenbeschreibung und ein Lageplan anzugeben. ³Bei kranken und standgefährdeten Bäumen kann die Stadt Thalheim/Erzgeb. die Vorlage eines Gutachtens eines staatlich geprüften Baumsachverständigen verlangen. ⁴Ein Sachverständigengutachten kann auch verlangt werden, wenn ein Antrag durch mit durch Bäume verursachten Bauschäden begründet wird.

(2) ¹Die Stadt Thalheim/Erzgeb. hat die Ausnahmegenehmigung für den Zeitraum vom 1. März bis 30. September auszusetzen bzw. sie auf die Zeit vom 1. Oktober bis zum Ende des Monats Februar zu befristen. ²Dies gilt nicht, wenn die Voraussetzungen des § 39 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG gegeben sind oder wenn die Voraussetzungen einer beantragten Befreiung nach § 67 BNatSchG vom Verbot, Gehölze in der Zeit vom 1. März bis 30. September zu beseitigen, abzuschneiden oder auf den Stock zu setzen (§ 39 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG) vorliegen und zwingende Gründe für die Unaufschiebbarkeit der Maßnahme gegeben sind. ³Die Voraussetzun-



gen nach Satz 2 müssen durch Angaben im Antrag nachgewiesen werden.

⁴Die Stadt Thalheim/Erzgeb. entscheidet im Rahmen des Genehmigungsverfahrens über die beantragte Befreiung nach § 67 BNatSchG im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde.

- (3) ¹Die Stadt Thalheim/Erzgeb. entscheidet über die Anträge nach Absatz 1 innerhalb von sechs Wochen nach Eingang der vollständigen Unterlagen im Sinne von Absatz 1. ²Die Genehmigung nach § 6 gilt als erteilt, wenn der Antrag nicht innerhalb dieser Frist unter Angabe von Gründen abgelehnt wird. ³Die Frist kann einmal angemessen verlängert werden, wenn dies wegen der Schwierigkeit der Angelegenheit gerechtfertigt ist. ⁴In diesem Fall erteilt die Stadt Thalheim/Erzgeb. vor Ablauf der Sechswochenfrist eine entsprechend begründete schriftliche Zwischenmitteilung. ⁵Auf Verlangen wird der Eintritt der Genehmigungsfiktion nach Satz 2 schriftlich bescheinigt. ⁶Die Regelungen dieses Absatzes gelten nicht für eine gleichzeitig erforderliche Befreiung nach § 67 BNatSchG und § 39 SächsNatSchG von artenschutzrechtlichen Vorschriften oder in den Fällen des Absatzes 2.
- (4) ¹Ist für ein Vorhaben, zu dessen Verwirklichung eine Ausnahmegenehmigung erforderlich ist, eine andere Gestattung notwendig, ersetzt diese Gestattung die Genehmigung. ²Die Gestattung darf nur erteilt werden, wenn die Voraussetzungen dieser Satzung vorliegen und die Stadt Thalheim/Erzgeb. ihr Einvernehmen erteilt hat.
- (5) ¹Für das Verfahren werden keine Kosten erhoben. ²Die Kostenfreiheit erstreckt sich jedoch nicht auf ein mögliches Widerspruchsverfahren.

§ 9 Verfahren zur Erteilung einer Befreiung nach § 7

- (1) Für das Verfahren zur Erteilung einer Befreiung nach § 7 gelten § 8 Abs. 1 und 2 entsprechend sowie § 39 SächsNatSchG.
- (2) Für dieses Verfahren werden Verwaltungsgebühren entsprechend der Verwaltungskostensatzung der Stadt Thalheim/Erzgeb. erhoben.



§ 10 Ersatzpflanzungen/Ersatzzahlungen

- (1) Der Verursacher einer nach § 5 verbotenen Handlung ist im Falle einer Bestandsminderung zu einer angemessenen Ersatzpflanzung oder angemessenen Ersatzzahlung verpflichtet, wenn
1. eine Beseitigung oder Beschädigung eines geschützten Gehölzes entgegen § 5 Abs. 1 und 2 festgestellt wurde,
 2. eine Ausnahmegenehmigung nach § 6 oder
 3. eine Befreiung nach § 7 erteilt wurde.
- (2) ¹Ersatzpflanzungen sind auf dem von der Veränderung des nach § 2 geschützten Gehölzbestandes betroffenen Grundstück vorzunehmen. ²Im Einzelfall können Ersatzpflanzungen auch auf einem anderen Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung zugelassen werden.
- (3) ¹Den Umfang und die Qualität der Ersatzpflanzungen legt die Stadt Thalheim/Erzgeb. in Abstimmung mit dem städtischen Baumkontrolleur nach pflichtgemäßem Ermessen auf der Grundlage der als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Tabelle „Richtwerte zur Festlegung von Ersatzpflanzungen“ fest. ²Die Anzahl der Nachpflanzungen kann zugunsten der nächsthöheren Pflanzenklasse reduziert werden.
- (4) ¹Wachsen die gepflanzten Gehölze innerhalb von zwei Jahren nicht an, sind die Ersatzpflanzungen zu wiederholen. ²Die Verpflichtung zur Ersatzpflanzung gilt als erfüllt, wenn die Gehölze mit Ablauf der dritten Vegetationsperiode nach der Pflanzung einen guten Zustand aufweisen.
- (5) ¹Anstelle einer Ersatzpflanzung kann auch die Umpflanzung sowie das Wiederaustreibenlassen von regenerierungsfähigen Stubben verlangt werden, wenn diese sinnvoll und erforderlich erscheinen und dem Verpflichteten zuzumuten sind. ²Bei geschädigten aber sanierungsfähigen Bäumen kann auch deren Sanierung verlangt werden, wenn sie Erfolg verspricht und keine gegenüber der Neupflanzung unzumutbar höheren Kosten verursacht.
- (6) ¹Ist eine Ersatzpflanzung ganz oder teilweise nicht möglich, kann eine Leistung von Ersatz in Geld verlangt werden. ²Die Höhe der Ersatzzahlung bemisst sich nach den Kosten für eine Ersatzpflanzung, einschließlich der dreijährigen Anwuchspflege, wie sie auf einem Grundstück üblicherweise vorgenommen wird.



³Die Zahlung ist an die Stadt Thalheim/Erzgeb. zu entrichten und wird zweckgebunden verwendet.

(7)¹Zur Ersatzpflanzung bzw. Ersatzzahlung ist der Verursacher verpflichtet.

²Verursacher ist, wer Handlungen entgegen § 5 vornimmt oder eine Ausnahme genehmigung nach § 6 bzw. eine Befreiung nach § 7 erhalten hat.

³Führt der Verursacher die Ersatzpflanzung nicht innerhalb der ihm gesetzten Frist aus, ist § 10 Abs. 6 anzuwenden.

(8) Muss ein nach § 2 geschütztes Gehölz aufgrund von Beschädigungen und dem daraus resultierenden Verlust an Vitalität innerhalb von zwei Jahren beseitigt werden, kann die Stadt Thalheim/Erzgeb. den Verursacher zur Ersatzpflanzung oder zweckgebundenen Ersatzzahlung verpflichten.

(9) Die Anordnung von Ersatzpflanzungen oder Ersatzzahlungen lässt die Anwendung des § 12 unberührt.

§ 11 Betreten von Grundstücken

Bedienstete oder Beauftragte der Stadt Thalheim/ Erzgeb. sind zum Zwecke der Durchführung dieser Satzung unter den Voraussetzungen der § 27 und § 37 Abs. 2 SächsNatSchG berechtigt, Grundstücke zu betreten.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 49 Abs. 1 Nr. 1 SächsNatSchG handelt, wer unbefugt vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 5 nach § 2 geschützte Gehölze beseitigt oder Handlungen vornimmt, die zur Zerstörung, Beschädigung oder die zu einer wesentlichen Veränderung ihres Aufbaus führen können, insbesondere wer

1. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 1 den nach § 3 geschützten Wurzelbereich durch Befahren mit Kraftfahrzeugen einschließlich des Parkens und des Abstellens sowie durch Ablagern von Gegenständen, durch Aufbringen von Asphalt, Beton, Pflaster, wassergebundenen Decken oder ähnlichen wasserundurchlässigen Materialien oder durch Einbringen von Unterbauten für Oberflächenbefestigungen so verdichtet bzw. abdichtet, dass die Vitalität der Gehölze beeinträchtigt wird,



2. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 2 im nach § 3 geschützten Wurzelbereich oder oberirdischen Bereich nach § 2 Abs. 1 geschützter Gehölze feste, flüssige oder gasförmige Stoffe ausbringt bzw. freisetzt, welche geeignet sind, das Gehölzwachstum zu gefährden,
 3. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 3 im Wurzelbereich nach § 3 von nach § 2 geschützten Gehölzen Abgrabungen, Ausschachtungen oder Aufschüttungen vornimmt, wodurch das Wachstum der geschützten Gehölze erheblich und nachhaltig beeinträchtigt wird,
 4. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 4
 - a) an nach § 2 geschützten Gehölzen Gegenstände wie Plakate, Schilder, Hinweistafeln usw. anklebt, nagelt, schraubt oder auf sonstige schädigende Weise anbringt,
 - b) an nach § 2 geschützten Gehölzen Weidezäune bzw. Halterungen für Weidezäune befestigt,
 - c) die Rinde nach § 2 geschützter Gehölze abschneidet, abschält, entfernt oder sonst wie beschädigt,
 - d) an nach § 2 geschützten Gehölzen Kronenschnitte vornimmt, die das art- oder sortentypische Aussehen nachhaltig verändern.
- (2) Unbefugt im Sinne von Abs. 1 handelt, wer nicht über die erforderliche Ausnahmegenehmigung, Befreiung oder Gestattung verfügt und sich auch nicht auf einen sonstigen Rechtfertigungsgrund (insbesondere nach § 5 Abs. 3 Nr. 2) berufen kann.
- (3) Ordnungswidrig im Sinne von § 49 Abs. 1 Nr. 1 SächsNatSchG handelt des Weiteren, wer vorsätzlich oder fahrlässig:
1. seiner Anzeigepflicht gemäß § 5 Abs. 3 Nr. 2 Satz 2 nicht oder nicht fristgerecht nachkommt,
 2. auf Grundlage von § 10 angeordnete Ersatzpflanzungen bzw. Ersatzzahlungen oder Sanierungsmaßnahmen nicht fristgerecht oder nicht ordnungsgemäß durchführt,
 3. den mit einer Ausnahmegenehmigung nach § 6 oder einer Befreiung nach § 7 Abs. 2 i. V. m. § 67 Abs. 3 Satz 1 BNatSchG verbundenen Nebenbestimmungen nicht fristgerecht oder nicht ordnungsgemäß nachkommt,



4. einem Bediensteten oder Beauftragten der Stadt entgegen § 11 den Zutritt auf seinem Grundstück verweigert.

(4) Ordnungswidrigkeiten können mit einem Bußgeld in Höhe von bis zu 50.000 EUR geahndet werden.

§ 13 Haftung für Rechtsnachfolger

Für die Erfüllung der Verpflichtungen gemäß den § 4 und § 10 dieser Satzung haften auch die Rechtsnachfolger der Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigten sowie die Rechtsnachfolger des Verursachers von entgegen § 5 Abs. 1 und 2 vorgenommenen Handlungen an nach § 2 Abs. 1 und 2 geschützten Gehölzen.

§ 14 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Gehölzschutzsatzung vom 02.04.2014 außer Kraft.

Thalheim/Erzgeb., den 20.02.2023

N. Dittmann
Bürgermeister





Anlage zu § 10 der Satzung zum Schutz des Gehölzbestandes auf dem Gebiet der Stadt Thalheim/Erzgeb.

Richtwerte zur Festlegung von Ersatzpflanzungen

1. Anzahl:

Im Regelfall wird eine Ersatzpflanzung mit einer Anzahl von einer Pflanzung pro Bestandsminderung beauftragt. Die Stadt Thalheim/Erzgeb. kann eine höhere Anzahl für Ersatzpflanzungen bestimmen. Hierbei soll insbesondere das Erscheinungsbild, die Vitalität, der ökologische Wert und ggf. die lokale oder regionale Seltenheit in der Bewertung Berücksichtigung finden.

Stammumfang bei Bestandsmind- erung	Anzahl und Klasse des Ersatzes
30 bis 50 cm	1 bis 5 x Klasse A
50 bis 100 cm	1 bis 5 x Klasse B
100 bis 150 cm	1 bis 5 x Klasse C
150 bis 220 cm	1 bis 5 x Klasse D
größer als 220 cm	1 bis 5 x Klasse E

2. Pflanzengröße

Pflanzenklasse	zu verwendende Pflanzengröße
A	Heister bis 3 m Höhe
B	Hochstamm, Stammumfang 8 - 14 cm
C	Hochstamm, Stammumfang 14 - 20 cm
D	Hochstamm, Stammumfang 20 - 30 cm
E	Solitär, Stammumfang 30 - 50 cm



3. Pflanzzeit

Die Pflanzung ist in der Regel zeitnah zur Fällung vorzunehmen, spätestens innerhalb der Pflanzperiode im Herbst, die der Beseitigung als nächste folgt.

4. Qualität

Alle Ersatzpflanzungen sind in mittlerer Baumschulqualität zu leisten.

5. Art

Nach den Zielen und Grundsätzen des SächsNatSchG sind insbesondere einheimische, standortgerechte Bäume als Ersatz zu pflanzen.

6. Ort

Ist die Ersatzpflanzung auf dem Grundstück des Antragstellers nicht möglich, kann die Stadt Thalheim/Erzgeb. nach § 10 Abs. 2 ein Grundstück für Ersatzpflanzungen zur Verfügung stellen.

7. Hecken und Sträucher

Bei Beseitigung von Sträuchern und Hecken nach § 2 Abs. 1 Nr. 5 und 6 ist für jeden entfernten Strauch eine Ersatzpflanzung in doppelter Anzahl mit mindestens 80 bis 100 cm hohem Pflanzmaterial zu leisten bzw. ist eine flächengleiche Quadratmetereinheit zu bepflanzen, wobei ein Strauch pro 1,5 m² in Ansatz zu bringen ist.

Thalheim/Erzgeb., den 20.02.2023

N. Dittmann
Bürgermeister



**Bekanntmachungshinweise:**

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Gemäß § 4 Abs. 4 Satz 2 SächsGemO gilt dies nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Nummern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Die Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Verfahrensvermerk:

Der Stadtrat hat diese Satzung am 09.02.2023 beschlossen. Sie wurde nach der Bekanntmachungssatzung der Stadt Thalheim/Erzgeb. mit Veröffentlichung im Thalheimer Stadtanzeiger am 15.03.2023 ortsüblich bekannt gemacht. Damit ist sie am 16.03.2023 in Kraft getreten. Die gesonderten Verfahrensvorschriften des § 20 SächsNatSchG wurden umgesetzt.